



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 23. September 2020

Nummer 38

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften 887

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark 889

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark 890

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Prädikow 891

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide 891

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide 892

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Westliche Südtrasse, Austausch Weichenanlage W701 bis W704“ ... 893

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2020 893

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für ein Hundenauslaufgebiet 894

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	895
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	896
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	897
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	897
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	898
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	899

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften

Vom 1. September 2020

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von in Nr. 2 näher bestimmten Sachschäden, die durch geschützte Arten, insbesondere Kormoran, Silberreiher, Graureiher, Fischotter und Biber in Teichwirtschaften verursacht werden. Der Schadenausgleich dient der Verbesserung der Akzeptanz der geschützten Arten bei Teichwirten.

Aufgrund der Ernährungsweise und Lebensweise der betreffenden geschützten Arten sind Konflikte mit der Teichwirtschaft unvermeidlich. Damit dient diese Richtlinie im Sinne von § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar dem Schutz der geschützten Arten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vorhaben zum Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte Schäden in Teichwirtschaften sind gemäß der Abschnitte Nr. 5.7 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor¹ unter SA. 55190 (2019/N) durch die Europäische Kommission genehmigt und notifiziert.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ausgeglichen werden folgende in Teichgebieten im Land Brandenburg aufgetretene Schäden:

2.1.1 Fraßschäden durch geschützte Arten an Nutzkarpfenbeständen (*C. carpio*),

2.1.2 vom Biber verursachte Schäden, insbesondere an Ein- und Auslaufbauwerken, Teichböschungen und -dämmen sowie an Fischbeständen, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe.

2.2 Von der Förderung nach 2.1.1 sind ausgeschlossen:

- Angelteiche,
- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- Teiche, in denen technologisch und biologisch bedingte Norm-Stückverlustrsätze unterschritten wurden,
- Teiche, die im Jahr, für das Schadenausgleich geltend gemacht wird, nicht vollständig abgefischt wurden,
- Teiche, deren Bewirtschaftung auf einen Karpfenertrag von weniger als 150 kg/ha Teichnutzfläche bei Berücksichtigung von Norm-Stückverlustrsätzen ausgerichtet war,
- Fraßschäden an mehr als viersömrigem Karpfenbeständen,
- Teiche, in denen neben Fraßschäden andere erhebliche Schadensereignisse auftraten (z. B. Massensterben von Karpfen, Havarien u. a.).

2.3 Von der Förderung nach 2.1.2 sind ausgeschlossen:

- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- vom Biber verursachte Schäden, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung in Teichwirtschaften haben.

2.4 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.5 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

2.6 Begünstigte, die einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Voraussetzungen sind auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzuhalten. Die Ausgleichszahlung wird zurückgefordert, wenn die erklärten Bedingungen nicht eingehalten werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizulegen, dass keine dieser Verstöße oder Vergehen oder ein entsprechender Betrug begangen wurden.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Vorhaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 werden keine Beihilfen gewährt.

¹ ABL C 217 vom 2.7.2015, S. 1.

- 2.7 Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie voraus, dass der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Schäden, die durch geschützte fischfressende Arten und Biber verursacht wurden, Maßnahmen zur Reduzierung des Schadens und Präventionsmaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten durchgeführt hat bzw. eine Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht möglich war.
- 4.2 Eine Zuwendung wird gewährt für Schäden nach 2.1.1, die ab dem Kalenderjahr 2019 aufgetreten sind. Im Fall von Schäden nach 2.1.2 wird eine Zuwendung gewährt, wenn die Schäden nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgetreten sind.
- 4.3 Für Schäden nach 2.1.1 muss eine teichbezogene Dokumentation geführt werden, aus der die erforderlichen Angaben für die Ermittlung des Schadens ersichtlich sind (z. B. Teichbuch).

5. Art, Umfang und Höhe der Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Schäden nach 2.1.1 sind auf der Grundlage eines landesweit pauschaliert ermittelten, altersklassenabhängigen und flächenbezogenen Fraßschadens in dem für die Antragstellung relevanten Kalenderjahr ausgleichsfähig.
- 5.4.2 Ausgleichsfähig im Fall von Schäden nach 2.1.2 ist die von Biberbeauftragten für das Land Brandenburg nach 7.2 bestätigte Schadenshöhe.

Zusätzlich kann für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der Kosten, maximal aber bis zu 500 Euro gewährt werden.

Geschädigten Unternehmen der Aquakultur kann im Rahmen dieser Richtlinie ein Schadensausgleich in Höhe von bis zu 100 % des direkten Schadens gewährt werden.

Die Höhe des Schadensausgleich nach dieser Richtlinie und sonstiger Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder von Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, darf 100 % der Kosten des errechneten direkten Schadens nicht übersteigen. Die Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

Kumulierungsverbot

Gemäß dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Aufbewahrungsfristen für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, aufzubewahren.

6.2. Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2017 die Angaben nach Randnummer 69 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) auf einer auf nationaler oder regionaler Ebene umfassenden Beihilfe-Website veröffentlicht werden müssen, soweit die Veröffentlichungsschwelle überschritten wird.

6.3 Prüfungsvorbehalte

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger Prüfungen durchzuführen.

7. Verfahren

7.1 Schadensmeldung

Die Meldung von Schäden nach 2.1.1 erfolgt formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen mit der Antragstellung auf Schadensausgleich bei der Bewilligungsbehörde.

Schäden nach 2.1.2 sind formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen innerhalb einer Woche nach Feststellung des Schadens den Biberbeauftragten für das Land Brandenburg und der Bewilligungsbehörde zu melden.

7.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Die Schadenshöhe für Schäden nach 2.1.1 wird von der Bewilligungsbehörde nach Punkt 5 und der zum Scha-

densausgleich beantragten Teichnutzfläche berechnet. Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- Teichname,
- Teichnutzfläche in ha,
- Angaben zum Fischbesatz (Besatzdatum, Altersklasse, Stück/ha, kg/ha, g/Stück),
- Angaben zur Abfischung (Abfischdatum, Altersklasse, Stück/ha, kg/ha, g/Stück) und
- Stückverlust in %.

Die Schadenshöhe nach 2.1.2 wird von einem Biberbeauftragten für das Land Brandenburg bestätigt. Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Anschrift des Geschädigten,
- Ort des Schadens und Zeitpunkt der Schadensfeststellung,
- Zeitpunkt der Schadensmeldung,
- Beschreibung des Schadens und der Schadensursache,
- Fotodokumentation des aufgetretenen Schadens, aus welcher der Biber als Schadensverursacher hervorgeht und
- Unterlagen zur Belegung der Schadenshöhe, z. B. Kostenvoranschläge bzw. Vergleichsangebote für die Schadensbeseitigung, Kostenkalkulationen bzw. Rechnungen vergleichbarer Biberschäden, Schadensgutachten.

7.3 Antragsverfahren auf Schadensausgleich

Anträge auf Schadensausgleich für Schäden nach 2.1.1 sind formgebunden bis spätestens 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon sind Anträge für das Kalenderjahr 2019 bis zum 30. September 2020 zu stellen. Als Schadensjahr gilt das Jahr der Abfischung.

Anträge auf Ausgleich von Schäden nach 2.1.2 sind formgebunden mit der nach 7.2 ermittelten und bestätigten Schadenshöhe bis spätestens 3 Monate nach Meldung des Schadens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

7.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde stellt den zu zahlenden Schadensausgleich durch Zuwendungsbescheid fest.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden bis spätestens 15. Dezember an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis ist vor dem Hintergrund der Abgeltung des Schadens als Pauschale über den Nachweis der Teichfläche und des Betriebsergebnisses gemäß § 44 LHO zu erbringen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften vom 27. September 2018 außer Kraft.

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2020

Die Firma Windpark Falkenhagen Wilhelmshof GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstück 106 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern. (Az.: G06020)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
von zwei Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2020

Die Firma Windpark Falkenhagen Wilhelmshof GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Geneh-

migung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstücke 104 und 105 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern. (Az.: G05720)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 15345 Prädikow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2020

Der Antragsteller Konstantin Behnen, Ihlower Weg 1, 15345 Prädikow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15345 Prädikow in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstücke 149 und 150 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00920)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen
in 15913 Märkische Heide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2020

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15913 Märkische Heide auf den Grundstücken in der Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstücke 305 und 307 und in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 722, vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m zuzüglich 1,4 m Fundamenthöhung und einer Gesamthöhe von 239,95 m ab Geländeoberkante. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstell- und Montagefläche und Zuwegung. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von drei Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde abgelehnt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 24. September 2020 bis einschließlich 7. Oktober 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Fachbereich Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Amt Lieberose/Oberspreewald, Sekretariat, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen **nach vorheriger telefonischer Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 863-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 (E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de) sowie in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide unter 035471 851-0 (E-Mail: info@maerkische-heide.de) möglich.

Darüber hinaus ist die Genehmigung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2020

Mit der Bekanntmachung vom 23. Juni 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co. KG, Osterhusumer Straße 56 in 25813 Husum für den 29. September 2020 um 10 Uhr im Gasthaus „Oma's Speisekammer“, Steinfurter Straße 34 in 16244 Schorfheide angekündigt.

Der Antrag wurde vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH:
„Westliche Südtrasse, Austausch Weichenanlage
W701 bis W704“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 27. August 2020

Die Cottbusverkehr GmbH stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 PBefG für das Vorhaben „Westliche Südtrasse, Austausch Weichenanlage W701 bis W704“. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Cottbus in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden ausschließlich bereits voll- und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung des Landesamtes
für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung
von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg
für das Jahr 2020**

Vom 7. September 2020

Aufgrund des § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2020 im Anbaugbiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr erstmals durchgeführten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen zu melden.
6. Die Säuerung ist in die Weinbuchführung und in das Begleitdokument einzutragen.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V 1, Besucheranschrift: Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf, Tel.: 0331-8683 539

eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <https://lavg.brandenburg.de/> unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 17. August 2020 in Kraft.

Gründe:

In Brandenburg wurde ein Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2020 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein unter den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2020 vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V 1, Horstweg 57, 14478 Potsdam einzulegen.

Teltow, den 7. September 2020

Dr. Chotjewitz
Abteilungsleiter

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für ein Hundenauslaufgebiet

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 30. Juli 2020

Die Stadt Wildau beantragte im Landkreis Dahme-Spreewald auf folgenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Wildau	10	421	4.855	Waldgebiet an der Straße „Weg zur Autobahn“
Wildau	10	423	800	
Wildau	10	433	796	
Wildau	10	436	611	
Wildau	10	443	2.100	
Wildau	10	271	148	

die Sperrung von Wald bis zum 31. August 2022.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Bran-

denburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 30. Juli 2020 durch die Oberförsterei Königs Wusterhausen als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 8. September 2020

Die Sitzung 1/2020 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Donnerstag, dem 8. Oktober 2020 um 16.00 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 2/2019 vom 13. November 2019

TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)*

TOP 5: Geschäftsordnung

- 5.1: Änderung der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Antrag von Herrn Bennühr vom 5. September 2020)
- 5.2: Neufassung der Geschäftsordnung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (**Beschluss 1/2020**)

TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“

- 6.1: Informationen zum Verfahren
- 6.2: Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken (**Beschluss 2/2020**)
- 6.3: Billigung der Begründung und des Umweltberichtes (**Beschluss 3/2020**)

6.4: Beschluss des Regionalplanes als Satzung (**Beschluss 4/2020**)

TOP 7: Behandlung von Anträgen

- 7.1: Erstellung eines Monitoringberichtes zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes bezüglich der Windenergieplanung (Antrag von Frau Riemer vom 20. Oktober 2019)
- 7.2: Erweiterung der Planungskriterien für den neu zu erstellenden Regionalplan um das noch zu definierende harte oder weiche Tabukriterium „Flächensicherung für Grundwasserneubildung“ (Antrag von Frau Riemer vom 20. Oktober 2019)
- 7.3: Aufnahme des Themas „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als Grundlage für eine mögliche Erweiterung der Planungskriterien für den neu zu erstellenden Regionalplan um das noch zu definierende Kriterium „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Antrag von Frau Riemer vom 20. Oktober 2019)
- 7.4: Erstellung eines Konzeptes, wie die Grundlastsicherung der Stromversorgung im Planungsgebiet in Zukunft unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energieträger und kaltstartfähigen Reservekraftwerke abgesichert wird (Antrag von Frau Riemer vom 30. Oktober 2019)
- 7.5: Änderung Kriterium 9, 11 und 12, „Einführung der 2000-Meter-Abstandsregelung als hartes Tabu-Kriterium“ zu Flächen mit Wohnnutzung sowie Bauflächen mit besonderem Schutzanspruch (Kur-/Klinikgebiet/Kindertages-, Schul-, Pflege-, Senioren und sonstige schutzbedürftige Einrichtungen (Antrag von Frau Riemer vom 26. Februar 2020)
- 7.6: Auskunft zu den möglichen Atommüll-Endlagerstandorten in der Planungsregion PR-OHV unter Beachtung der Aufstellung eines zu erarbeitenden Regionalplanes (Antrag von Frau Riemer vom 26. Februar 2020)
- 7.7: Textliche Festlegung im zu erarbeitenden Regionalplan, dass die innere Fläche eines Windenergiegebietes für Windenergieanlagen vorgesehen ist, das heißt die Innenkante der Begrenzungslinie ausschlaggebend ist (Antrag von Frau Riemer vom 26. Februar 2020)

- 7.8: Aufnahme des Themas „Flächensicherung Landwirtschaft“ als Grundlage für eine Erweiterung der Planungskriterien für den neu zu erstellenden Regionalplan um das noch zu definierende Kriterium „Flächensicherung Landwirtschaft“ (Antrag von Frau Riemer vom 8. Juni 2020)
- 7.9: Einforderung einer fachlichen Bewertungsgrundlage für den neu zu erarbeitenden Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ zum Thema „Gebiete mit hohem Windpotenzial“ (Antrag von Frau Riemer vom 10. August 2020)

TOP 8: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Gesamtplan

- 8.1: Informationen zum Arbeitsstand
- 8.2: Ausgliederung des Planthemas „Windenergienutzung“ (**Beschluss 5/2020**)

TOP 9: Haushalt

- 9.1: Beschluss zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse (**Beschluss 6/2020**)

TOP 10: Information/Sonstiges

- 10.1: Stellungnahmen des Regionalvorstandes in 2020
- 10.2: Informationen der Regionalen Energiemanagerin
- 10.3: Sonstige Themen (bei Bedarf)

TOP 11: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

- 11.1: Protokollkontrolle (Regionalversammlung 2/2019 vom 13. November 2019)

11.2: Informationen zu laufenden Klageverfahren

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete **Fragen** zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind **bis Montag, dem 5. Oktober 2020** bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen.

Die Beschlussvorlagen liegen vom **1. Oktober 2020** bis zum **8. Oktober 2020** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Hinweis für Gäste: Um die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln gemäß § 1 Absatz 2 Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg zu gewährleisten, stehen bei der Regionalversammlung nur in begrenztem Umfang Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird um **vorherige telefonische Anmeldung** (03391 4549-0) gebeten. Eine unangemeldete Teilnahme ist zwar nicht ausgeschlossen, aber dann nur nach Maßgabe noch freier Plätze möglich. Zudem werden entsprechend § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung von sämtlichen Gästen die **Kontaktdaten erfasst**, damit Gesundheitsämter im Infektionsfall nachträglich Infektionsketten nachverfolgen können. Die erhobenen Personendaten werden nach vier Wochen vernichtet.

Neuruppin, den 8. September 2020

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmel-

dung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, den 24. November 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Saalow Blatt 348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche, Vogelsangstraße 2, Größe 1.006 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Saalow, Vogelsangstraße 2. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 2005, Wohnfl. ca. 125 m²).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 67/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, den 12. Januar 2021, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf-Gut Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Heimstraße, Größe 1.858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Kummersdorf-Gut, Platz der Jugend 1. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit 2 Wohnungen im Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 35,00 m² und ca. 65,00 m²). Das Gebäude, Baujahr ca. 1937 befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es handelt sich um ein Denkmal.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 65/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sabine Boldt**, Dienstaussweisnummer **213 382**, ausgestellt am 08.07.2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 07.07.2024, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Finanzamtes Cottbus Dienstsiegel-Nr.: 20, Durchmesser: 18 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Im Amt Joachimsthal (Schorfheide), Landkreis Barnim ist aufgrund des Eintritts in den Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Februar 2021 neu zu besetzen.

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter von zurzeit circa 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die laufenden Geschäfte der Verwaltung verantwortlich.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15.

Wir suchen eine Person mit ausgeprägter Führungs- und Sozialkompetenz, einem hohen Maß an Eigenverantwortlichkeit, Zuverlässigkeit, Konfliktfähigkeit und Flexibilität. Ebenso setzen wir eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss und den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden voraus.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte weiterhin befähigt sein, die Arbeit in der Verwaltung bürgernah und leistungsorientiert zu organisieren, effizient zu leiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren.

Es wird erwartet, dass die/der für das Amt bestätigte Bewerberin/Bewerber den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum

Wohle des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Etwaige Umzugskosten werden nicht erstattet.

Die Fahrerlaubnis PKW (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's werden erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden und Terminen auch außerhalb der Regelarbeitszeit.

Von der Bewerberin/dem Bewerber ist mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgreicher Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor einer Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zugestimmt wird.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis und Nachweis Fahrerlaubnis) sind schriftlich bis zum 5. November 2020, 12 Uhr, Eingang beim Amt Joachimsthal (Schorfheide), im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Vorsitzender des Amtsausschusses
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor
Joachimsplatz 1 - 3
16247 Joachimsthal

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden.

Bewerbungen von Menschen mit einer Behinderung werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen erfordert einen entsprechenden amtlichen Nachweis, der mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen zu erbringen ist. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Hinweis: Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Bergpark Gosen e. V.“, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2019 (Vereinsregisternummer VR 6505 FF beim Amtsgericht Frankfurt Oder) aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Gerhard Kluge
Am Bergpark 5a
15537 Gosen Neu Zittau

Herr Daniel Schwittek
Am Bergpark 5a
15537 Gosen Neu Zittau

Der Verein „Finower Dartclub e. V.“, Ringstraße 132 in 16227 Eberswalde ist am 30.06.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Liquidatorinnen und Liquidatoren:

Frau Petra Hille
Kastanienallee 5
16227 Eberswalde

Herr Klaus-Dieter Hille
Kastanienallee 5
16227 Eberswalde

Frau Cornelia Gürgen
Paul-Bollfraß-Straße 12
16225 Eberswalde

Herr Stefan Gürgen
Eisenbahnstraße 33
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.